

Aufgaben und Verantwortung des zahnärztlichen Leiters im MVZ

- Der zahnärztliche Leiter muss selbst als angestellter Zahnarzt oder Vertragszahnarzt im MVZ tätig sein.
- Der zahnärztliche Leiter muss Mitglied der KZV Sachsen-Anhalt sein und daher muss er mindestens eine Halbeztätigkeit ausüben.
- Der zahnärztliche Leiter ist dafür verantwortlich, dass das MVZ den vertragszahnärztlichen Pflichten und untergesetzlichen Normen (z.B. aus der Zahnärzte-ZV, dem BMV-Z und den Richtlinien des G-BA), denen alle im MVZ tätigen Zahnärzte unterliegen, nachkommt und sämtliche sich hieraus ergebende Pflichten aus untergesetzlichen Normen erfüllt.
- Der zahnärztliche Leiter darf in medizinischen Fragen keinen Weisungen unterliegen (Therapie- und Weisungsfreiheit).
- Der zahnärztliche Leiter hat die Verantwortung für die Steuerung der zahnärztlichen Betriebsabläufe. Er hat somit die Verantwortung für die Auswahl und Einsatz der Zahnärzte sowie deren korrekte Anstellung ggf. durch die Mitgestaltung der Arbeitsverträge.
- Der zahnärztliche Leiter ist für die Abgabe der Abrechnungssammelerklärungen der Quartalshonorarabrechnungen zuständig und verantwortlich.
- Der zahnärztliche Leiter ist Ansprechpartner für die KZV Sachsen-Anhalt.
- Der zahnärztliche Leiter muss nicht zwingend mit Geschäftsführungsbefugnissen auf der Ebene der MVZ-Trägersgesellschaft ausgestattet sein.